

b) Zusammensetzung des Landtags.

Wie schon hervorgehoben, besteht der Landtag im Herzogtum Sachsen-Altenburg nur aus einer Kammer, und zwar aus 30 Abgeordneten, von denen 12 das platte Land, je 9 die Städte und die Höchstbesteuerten wählen (s. hierzu Patent vom 31. Mai 1870 § 1). Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogtum in 7 Wahlkreise, für die Wahl der Höchstbesteuerten in 9 Wahlkreise geteilt (§ 2 u. 3 des Ges. vom 3. August 1850, Ges.S. 1870, S. 86). Innerhalb jedes Wahlkreises werden die Wähler, unter Ausscheidung der darunter befindlichen Höchstbesteuerten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar dergestalt, daß auf jede Abteilung ein Drittel der nach Abzug der von den Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern sich ergebenden Gesamtsumme der Steuerbeträge des ganzen Wahlbezirks fällt (§ 10). Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsumme fallen; die zweite Abteilung aus den Wählern, auf die die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen, die dritte Abteilung endlich aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt (§ 11).

Die Zahl derer, welche als Höchstbesteuerte das Wahlrecht auszuüben haben, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke dergestalt festgestellt, daß unter Zugrundelegung der letzten amtlichen Volkszählung auf je 500 Seelen ein Wähler kommt; der mit 500 nicht teilbare Überschuß wird, wenn er 250 oder weniger beträgt, nicht, wenn er dagegen mehr als 250 beträgt, für volle 500 Seelen gerechnet (§ 9).

Jeder Wähler darf nur in einer Abteilung wählen (§ 12), und jede der drei Abteilungen eines Wahlbezirks wählt einen landschaftlichen Abgeordneten (§ 13).

Wenn die Vornahme einer landschaftlichen Wahl angeordnet wird — was nur durch den Landesherrn ge-